

VEREINSSATZUNG DES VEREINS E-Sport UBT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „E-Sport UBT e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Nummer VR 200925 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- 3) Der Gerichtsstand ist Bayreuth.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des E-Sport, die Bildung und in gewissem Umfang auch die Erziehung insb. junger Menschen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Die allgemeine Förderung des Jugend-/ Erwachsenen- / Breiten- und Wettkampfsportes im E-Sport-Bereich mithilfe des Angebots von Online- & Offline-Trainingseinheiten und der Ausrichtung von Turnieren;
 - b) Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes mittels des Angebots von Training in verschiedenen E-Sportdisziplinen, durch das Angebot von Kursen in Medienkompetenz, beaufsichtigten Spiel- und Sportangeboten und durch Weiterbildungen der Vereinsmitglieder – Kompetenzen, die hierbei gefördert werden, beinhalten motorische und geistige Fähigkeiten (Hand-Auge-Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit und taktisches Denkvermögen) sowie soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikation, sportliches Fairplay und Konfliktbewältigung). Dies gilt auch für interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten, die auf dem digitalen internationalen Austausch beruht;
 - c) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes mit dem Ziel der Teilnahme an nationalen und internationalen E-Sportveranstaltungen und -turnieren;
 - d) Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit E-Sport und Computerspielen sowie der Anerkennung als modernes Kulturgut. Dies bezieht insb. bei jungen Menschen die Aufklärung von deren Eltern und anderen Erziehungsberechtigten mit Zielrichtung der Aufklärung über positive und negative Aspekte der Ausübung des E-Sport, der Aufklärung der Notwendigkeit von Altersbeschränkungen und Einhaltung der Jugendschutzgesetze, der Auseinandersetzung mit Verhaltens- und Fairnessregeln im realen und virtuellen Bereich von Sport und E-Sport sowie weitere Förderungen der Charakterentwicklung;
 - e) Die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen als öffentliche und betreute Freizeitangebote insb. auch für junge Menschen, beispielsweise durch interaktive Themenforen, gemeinsamer Eventabende oder durch Informationsveranstaltungen im Hinblick auf aktuelle Fragestellungen in

Computerspielen beispielsweise aus den Bereichen Inklusion, Integration, Gleichstellung, Medienkompetenz, Persönlichkeitsrechten oder der Aufarbeitung von Spielkultur.

- f) Die Beteiligung an Kooperationen zwischen E-Sport- und Breitensportvereinen, Sportverbänden auf Landes- und Bundesebene sowie mit Leistungssportteams im E-Sportbereich;
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, insbesondere über das Angebot von Ausgleichs- und Kompensationssport sowie der Organisation des Vereinslebens und der Vereinsgemeinschaft;
 - h) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände;
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass für die Tätigkeit in Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet wird.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 1) Der Verein ist eine rechtskräftig eingetragene Vereinigung und soll im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (siehe § 8 Abs. 2 lit. a)) in gemeinsamer Berechtigung vertreten werden. Sollte der geschäftsführende Vorstand durch Rechtsunfähigkeit, Rücktritt, Abwahl oder sonstigen Gründen nur noch aus einem Mitglied bestehen, so tritt ein vom Gesamtvorstand zu wählender Beisitzer bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in die Rechte und Pflichten eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ein.
- 2) Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er übt die Mitgliedschaft im Interesse der Mitglieder aus.
- 3) Der Verein ist offen für alle Interessenten, unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (§ 1 AGG; Art 3 Abs. 2, 3 GG).

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr abgeschlossen hat.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen und

kein Stimmrecht besitzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein in finanzieller Weise fördern wollen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben. Sie besitzen kein Stimmrecht.

- 3) Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft muss den vollen Namen, das Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse des Antragstellers, sowie die Art der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) enthalten und kann über das entsprechende elektronische Formular auf der Homepage des Vereins an den Gesamtvorstand geschickt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft müssen den Namen der Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht enthalten.
- 5) Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- 6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 7) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 8) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen. Ein Bevollmächtigter darf neben seiner eigenen maximal 1 weitere Stimme vertreten.
- 9) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen mit einer einmonatigen Frist, dem Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 10) Änderungen der personenbezogenen Daten eines Mitglieds müssen unverzüglich dem Schatzmeister schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- 2) Ein Austritt muss dem Gesamtvorstand formlos schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Er ist nur zum Ende eines Quartals (31.03/30.06/30.09/31.12) jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand mit maximal einer Gegenstimme beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - d) bei Kundgabe rechts- oder linksextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechts- oder linksextremer und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, insb. der im Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen aufgeführten.
- 5) Über diesen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeiten werden vom Gesamtvorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die erstmalige Beitragsordnung wird in der Gründungsversammlung beschlossen. Der Gesamtvorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich der Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3) Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Vereinsmitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Umlage darf im Einzelfall nicht höher als 20,00€ pro Vereinsmitglied sein.
- 4) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern, und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister)
 - b) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Gesamtvorstand um Beisitzer zu erweitern. Jeder Beisitzer ist mit einer konkreten Aufgabenzuweisung zu versehen.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein in gemeinsamer Berechtigung (§ 3 Abs. 1).
- 3) Der Gesamtvorstand kann per Beschluss besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, Projektleiter bestimmen und Projektgruppen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Diese Projektleitungen und Projektgruppen können zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein und jederzeit wieder durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.
Der Gesamtvorstand kann zusätzlich für die einzelnen Spiele sogenannte Bereichsleiter ernennen.
- 4) Außerdem wird in der Mitgliederversammlung ein Revisor gewählt. Auf Antrag kann ein weiterer Revisor bestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt. Diese dürfen nicht Teil des Gesamtvorstandes sein. Diese prüfen am Ende des Jahres zusammen mit dem Schatzmeister die Ausgaben und Einnahmen des Vereins und bestätigen den Finanzplan des Schatzmeisters.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlüsse des Gesamtvorstands

- 1) Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussversammlung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
 - b) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
 - c) Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung
 - d) Vertretung und Darstellung des Vereins nach außen
 - e) Gesamtorganisation des Gesamtvorstandes und des Vereins.
- 4) Der Gesamtvorstand und/oder der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Gesamtvorstand und/oder der geschäftsführende Vorstand bestimmen jeweils vor einer Sitzung einen Protokollführer per Handzeichen. Der Gesamtvorstand soll sich mindestens vierteljährlich treffen.
- 5) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung im Vereinsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit fordert. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie kann auch virtuell ohne physische Anwesenheit oder in hybrider Form stattfinden, wenn dies vom

Gesamtvorstand beschlossen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung kenntlich gemacht wird.

- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder in Textform, unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene oder tatsächliche Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nach der Satzung nicht dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a) die grundsätzliche Ausrichtung und Aufgaben des Vereins (§ 2)
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4)
 - c) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)
 - d) die Kontrolle der Beitragsordnung (§ 6)
 - e) die Genehmigung der Buchführung und des Jahresberichts (§ 9)
 - f) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Gesamtvorstandes und seiner Teile sowie die Wahl des Revisors (§ 13)
 - g) die Auflösung des Vereins (§ 16)
 - h) eine Satzungsänderung (§ 19)
- 5) Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich (auch per E-Mail möglich) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Versammlungsleitende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit nicht nach dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Gesamtvorstandes die Versammlungsleitung.
- 2) Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sofern er nichts anderes bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handmeldung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 1 virtuell stattfindet, ist die Nutzung eines die Wahlgrundsätze achtenden, geheimen Abstimmungstools sicherzustellen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf einen konkreten Beschlussgegenstand beschlussfähig, soweit mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Besteht für eine einberufenen Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit nötig.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt der Gesamtvorstand.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleitenden, dem jeweiligen Protokollführenden und mindestens einem Mitglied des Gesamtvorstands zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleitenden und des Protokollführenden, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die zugelassenen Gäste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und sonstige besondere Vorkommnisse (Ergebnisprotokoll).

§ 13 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstands und des Revisors (gewählte Mitglieder)

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand, sowie den Revisor. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft als gewähltes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Revisor sind einzeln zu wählen. Beschließt die Mitgliederversammlung eine konkrete Anzahl an Beisitzern mit jeweils konkreter Aufgabenzuweisung einzusetzen, bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung über den Modus zur Wahl der Beisitzenden. Sowohl eine Einzelwahl als auch eine Blockwahl sind möglich. Gleiches gilt für den Fall, dass zwei Revisoren gewählt werden sollen.
- 3) Wahlen finden immer geheim statt. Der Revisor kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist auch die Wahl des Revisors geheim durchzuführen.
- 4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidierender die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahl erreicht haben.

- 5) Die gewählten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann gewählte Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Ein Nachfolger muss in derselben Versammlung bestimmt werden.
- 7) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein kommissarisches gewähltes Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte gewählte Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder binnen vier Wochen durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Gesamtvorstand zu stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 15 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der E-Sport UBT seine Adresse, sein Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Namen auf. Dies gilt ebenso beim Eintritt eines minderjährigen Mitglieds. Diese Daten werden vereinsintern gespeichert. Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks dienlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Gesamtvorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- 3) Nach dem Austritt eines Mitglieds werden alle nichtvereinsbezogenen Informationen gelöscht. Der Verein behält sich vor Daten der Vollständigkeit wegen zu verwahren.
- 4) Offizielle Informationen können per E-Mail zugestellt werden, um Verwaltungskosten und vermeidbare Umweltbelastungen zu minimieren.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen

Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des E-Sports gem. § 2 dieser Satzung.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Menschen nicht binären Geschlechts besetzt werden.

§ 18 Jugendschutzbeauftragter

- 1) Der Jugendschutzbeauftragte wird vom Gesamtvorstand aus den Reihen der Mitglieder des Vereins ernannt und deutlich erkennbar auf der Homepage des Vereins mitsamt geeigneter Kontaktdaten öffentlich gemacht. Er kann auch von der Mitgliederversammlung direkt zum Beisitzer im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. b) gewählt werden.
- 2) Der Jugendschutzbeauftragte dient als erster Ansprechpartner für junge Menschen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte bei Fragen zum eigenverantwortlichen Umgang mit dem Medium Videospiele. Er ist weiterhin für die Altersverifikation der Mitglieder verantwortlich, um den Schutz vor gefährdenden Einflüssen sicherzustellen und wirkt auf die Einhaltung der Jugendschutzgesetze hin. Bei Veranstaltungen des Vereins berät er zur altersgerechten Durchführung der Veranstaltung. Er ist bei Veranstaltungen und durch den Verein bereitgestellten Angeboten rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Verein Beschränkungen oder Änderungen des Angebots vorschlagen.

§ 19 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Diese Satzung wurde bei der digitalen Gründungsversammlung am 14. Mai 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 2024 geändert.
- (4) Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. März 2026 geändert.



Leon Janßen

Anton Rupprecht

Bayreuth, den 12. März 2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender